

Genereller Entwässerungsplan (GEP)

Konzeptplan
Entwässerungssysteme

Plan 1

Übersichtsplan 1:2'000

Index	Datum	Änderungen	Gez.	Kont.	Proj.	Vium
A	05.10.07	Aktualisierung	os	ph	ph	ph
B	15.02.08	Ergänzung Legende mit Grenze Teileinzugsgebiet	pho	ph	ph	ph

Plan Nr.	3900-18	Datum :	07.08.2007	Gez.	os	Kont.	ph	Proj.	ph	Via	Format: 126/60
----------	---------	---------	------------	------	----	-------	----	-------	----	-----	----------------

JAUSLIN
STEBLER

INGENIEURE AG

4132
GARTENSTRASSE
TELEFON 061/467 67 67
TELEFAX 061/467 67 01

MUTTENZ
15
061/467 67 67

LEGENDE:

	Misch-/Schmutzwasserleitung bestehend
	Misch-/ Schmutzwasserleitung projektiert
	Hochwasserentlastung bestehend
	Sauberwasserleitung bestehend
	Sauberwasserleitung projektiert
	bestehend, Lage unsicher

	Schacht Misch-/Schmutzwasser		Kanalanfäng/-ende ohne Schacht
	Schacht Sauberwasser		Kanal-Knoten ohne Schacht
	Schacht Hochwasserentlastung		
	Kombinierter Schacht: Schmutzwasser/Sauberwasserleitung		
	Regenüberlauf		

Konzeptzustand:

- Künftige Entwässerung im Trennsystem mittels direkter Ableitung des Sauberwassers in Vorfluter
- Künftige Entwässerung im Trennsystem mittels Sauberwasserleitung in Vorfluter

Situation heute (Ist - Zustand; orientierender Inhalt, keine Genehmigungspflicht):

Trennsystem bestehend:

- wirksam: Direkte Ableitung des Sauberwassers (Meteor- und Sickerwasser) in Vorfluter
- wirksam: Sauberwasserleitung führt in Vorfluter
- wirksam: Sauberwasser wird versickert
- nicht wirksam: Sauberwasserleitung führt in Mischwasserleitung

Mischsystem bestehend:

- Sauberwasser wird zur ARA geleitet
- Übrige Gebiete vermutlich Mischsystem
- Liegenschaft mit Wohnnutzung innerhalb Baugebiet ohne Anschluss an Kanalisation

Grenzen

- Grenze Bauzone
- Grenze Reservezone
- Grenze Teileinzugsgebiet
- Teileinzugsgebiete mit Entwässerung ins Kanalisationsnetz Zullwil

ÖFFENTLICHE PLANAUFLEGE: 23.06. - 22.08.2008

VOM GEMEINDERAT GENEHMIGT:

DURCH BESCHLUSS NR. Trakt. 5
VOM 22.08.2008

DER GEMEINDEPRÄSIDENT:

DER GEMEINDESCHREIBER:

VOM REGIERUNGSRAT GENEHMIGT:

DURCH BESCHLUSS NR. 65
SOLOTHURN, DEN 13.11.2009

DER STAATSSCHREIBER:

